

HS86/04N

Abschrift

Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
2 S 236/08
96 C 3165/07 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am: 06.10.2009
Lindemann, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

3 Okt. 2009

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Schwarze + 20%
+ Nebenkoste
- 1. EBK

1. [Redacted]

Franhofer kein Thema
Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]
[Redacted]

2. Autovermietung [Redacted]
vertreten durch die Geschäftsführer [Redacted]
[Redacted]

Streithelferin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [Redacted]
[Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherung AG,
vertreten durch den Vorstand,
[Redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [Redacted]

[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2009 durch die Richter am Landgericht Seidl und Weichert die Richterin am Landgericht Tenneberg für Recht erkannt:

Auf den Einspruch der Beklagten wird das Versäumnisurteil vom 24. März 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 04. Mai 2009 teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Auf die Berufung des Klägers und der Streithelferin wird das am 25. September 2008 verkündete Urteil, unter Aufrechterhaltung im übrigen teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 374,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Januar 2005 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 93,42 Euro zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitere Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt der Kläger 55 v. H. und die Beklagte 45 v. H..

Von den Kosten des Rechtsstreits im Berufungsverfahren trägt der Kläger 63 v. H. und die Beklagte 37 v. H..

Die Kosten der Streithelferin erster Instanz trägt die Beklagte in Höhe von 45 v. H. und diejenigen des Berufungsverfahrens in Höhe von 37 v. H.. Im übrigen trägt die Streithelferin die ihr entstandenen Kosten selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert der Berufung beträgt 1.020,25 Euro.

Gründe:

I.

Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Ergänzend ist auszuführen: Das Amtsgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung weiterer 104,00 Euro und wies die Klage im Übrigen ab. Hiergegen richtet sich die Berufung sowohl des Klägers als auch der Streithelferin.

Die Kammer erließ auf die mündliche Verhandlung vom 03. März 2009 gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil, gegen das diese mit Schriftsatz vom 02. April 2009 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hat.

II.

Die zulässige Berufung hat nur teilweise Erfolg.

Der Kläger hat gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 3 PflVG einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten nicht nur in Höhe von weiteren 104,00 Euro, sondern in Höhe weiterer 507,60 Euro, nachdem die Beklagte bereits 1.120,00 Euro beglichen hat.

Rechtsfehlerhaft gelangt das Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass dem Kläger Mietwagenkosten nur in Höhe des der Gruppe 1 der Schwacke-Liste für Mietwagenkosten aus dem Jahr 2006 entsprechenden Betrages von 1.360,00 Euro abzüglich bereits gezahlter 1.224,00 Euro zustehen. Auch wenn der Kläger in seiner persönlichen Anhörung angegeben hat, dass er sich auch mit einem kleineren Mietfragen zufrieden gegeben hätte, erschließt sich nicht, weshalb dies gerade einer der untersten Gruppe sein sollte. Im Übrigen folgt hieraus nicht, dass der Kläger auf ihm zustehende Ansprüche verzichten wollte. Schließlich kommt die Schwacke-Liste aus dem Jahr 2006 von vornherein nicht zur Anwendung, nachdem sich der Unfall bereits am 09. November 2004 ereignet hat.

Der Anspruch des Klägers erstreckt sich gleichfalls nicht von vornherein auf die Erstattung der Kosten eines besonderen Unfallersatztarifs. Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 Satz 2 BGB als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderliche sind (BGH NJW 2005, 51).

Im Streitfall wäre der Kläger entgegen der Ansicht des Amtsgerichts zunächst gehalten gewesen zunächst zwei bis drei Vergleichangebote einzuholen, um so den für sich günstigsten Tarif zu ermitteln. Er hätte sich nicht sogleich auf die ihm von Seiten der Streithelferin vorgelegten Bedingungen einlassen dürfen. Dies wäre ihm auch in Anbetracht des zeitlichen Spielraum, die ihm im Anschluss an den Unfall, der sich um 14.25 Uhr zugetragen hat, zumutbar

gewesen, da er ein Mietfahrzeug erst am nächsten Tag, wenn auch bereits in den frühen Morgenstunden benötigt hat.

Zur Ermittlung des dem Kläger zu ersetzenden Schaden bildet die Schwacke-Liste für Mietwaagenkosten für das Jahr 2003 einen hinreichenden Anhaltspunkt. Aus den obigen Ausführungen folgt jedoch, dass dem eben nicht der dort auch aufgeführte Unfallersatztarif, sondern lediglich der Normaltarif Grundlage der richterlichen Schätzung (§287 Abs, 2 ZPO) sein kann. Unstreitig hat der Kläger für die Dauer von 17 Tagen einen Mietwagen in Anspruch nehmen müssen. Hieraus ergeben sich folgende Schadenspositionen, die auch die Streithelferin offensichtlich zugrunde legt:

- Wochentarif: 2 x 359,00 Euro:	718,00 Euro
- Tagesstarif: 2 x 79,00 Euro	158,00 Euro
- Versicherungsleistungen: 2 x 133,00 + 2 x 38,00 Euro	266,00 Euro
- Winterreifen:	240,00 Euro
- Zustellung und Abholung des Fahrzeugs	32,00 Euro
- Mehr-Km:	<u>28,00 Euro</u>
- Zwischensumme:	1.480,00Euro
- abzüglich Nutzungersparnis 10 v. H.	<u>148,00 Euro</u>
- Zwischensumme:	1.332,00 Euro

Die besondere Unfallsituation gebietet es im Streitfall, dass die entstandenen Kosten eine Aufschlag, nicht wie die Streithelferin meint einen solchen in Höhe von 30 v. H., sondern nur einen solchen in Höhe von 20 v. H. erfordern, was einem Betrag in Höhe von 266,40 Euro entspricht. Die Kammer orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des BGH in seiner Entscheidung vom 09. Mai 2006 (VI ZR 117/05). Dabei rechtfertigen weitere Leistungen der Streithelferin wie das Zustellen oder das Abholen des Fahrzeugs, der Einsatz eines weiteren Fahrers oder die Ausstattung des PKW mit Winterreifen keinen weiteren Zuschlag, da solche Kosten bereits oben gesondert Berücksichtigung fanden. Der Aufschlag ist vorliegend die dieser Streithelferin entstandenen Vorfinanzierungskosten gerechtfertigt. Diese sind dadurch erforderlich geworden, dass der Kläger nach seinem Vortrag nicht im Besitz einer Kreditkarte

und auch finanziell nicht in der Lage war, den Mietpreis im Voraus zu zahlen, wie er noch im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft bekundet hat.

Nach alledem ist dem Kläger ein Schaden von höchstens 1.598,40 Euro an Mietwagenkosten entstanden, auf den die Beklagten bereits 1.120,00 Euro bezahlt hat, so dass ein restlicher Anspruch in Höhe von 478,40 Euro verbleibt. Nachdem das Amtsgericht dem Kläger bereits einen Betrag in Höhe von 104,00 Euro zugesprochen hat, insoweit war das angegriffene Urteil aufrecht zu erhalten, war ihm ein weiterer Betrag in Höhe von 374,40 Euro zuzusprechen.

Der Anspruch wegen der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt aus 286 BGB und seiner Höhe nach aus §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG, Nr. 7002 VV RVG, Nr. 7008 RVG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1, 101 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Wertentscheidung beruht auf §§ 47 GKG, 3 ZPO.

Seidl

Weichert

Tenneberg

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

2003

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

10%

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall